
Verlautbarung Grundumlagen



Grundumlagen – Verlautbarungsteil I

Verlautbarung der ab 01. 01. 2018 (allfällige Befristungen sind im Text angeführt) gültigen Grundumlagen gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung der WKÖ.

Das Präsidium der WKÖ Steiermark hat am 14.11.2017 alle von den Fachgruppen (Innungen, Gremien) im Jahr 2017 neu beschlossenen Grundumlagen genehmigt. Bei den hier kundgemachten Beschlüssen handelt es sich um eine erstmalige Verlautbarung gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung der WKÖ.

Mit Wirkung 01. 01. 2010 ist die Zuständigkeit der Beschlussfassung der Grundumlagen im Bereich der Fachvertretung von den Landeskammern auf die entsprechenden Fachverbände übergegangen. Die Grundumlagen bei den Fachvertretungen wurden von den jeweiligen Fachverbandsausschüssen beschlossen und im erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 29.11.2017 genehmigt (§ 123 Abs. 5 WKG). Bei den hier kundgemachten Beschlüssen handelt es sich um eine erstmalige Verlautbarung gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung der WKÖ.

Gemäß § 123 Abs. 6 WKG hat das Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark am 12. 12. 2017 die Sondergrundumlagen im Bereich der Sparte Industrie aufgrund von Anträgen der jeweiligen Fachvertreter beschlossen.

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

125A Landesinnung der Rauchfangkehrer
Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2017
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Die Grundumlage setzt sich zusammen:
der Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte von EUR 0,00
der Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter von EUR 0,00
dem steuerpflichtigen Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz von 3,5 Promille, mindestens jedoch EUR 1.000,00
der Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag von EUR 0,00
Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung auf Grund der Mitarbeiterzahl geschätzt. Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist für dieses Jahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen. Die Grundumlage wird auf volle Euro gerundet.

127 Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung
Beschluss der Fachgruppentagung am 03.11.2017
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fixer Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszweigen
Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater) (0105), Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) (0110), Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) (0115). EUR 120,00
Selbstständige Personenbetreuer (0200), Organisation der Personenbetreuung (0300) EUR 80,00
Zuzüglich 0% des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres

128 Fachgruppe persönliche Dienstleister
Beschluss der Fachgruppentagung am 25.10.2017
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen
A) Astrologen
B) Farb- und Typberater
C) Hilfesteller
D) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit)
E) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit) wie Radiästheten
F) Partnervermittlung

G) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit)
H) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen in Zusammenhang mit Pferden
I) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.
Ein fester Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig EUR 100,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen EUR 50,00
Im Bereich der Gewerbeberechtigung „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit“ (Energetikergewerbe) wird bei einer Mehrfachzuordnung in die Berufszweige Humangenetiker, Lebendraum-Consulting oder Tiergenetiker, pro Betriebsstätte für den ersten Berufszweig ein Fixbetrag von . . . EUR 100,00 festgelegt, die weiteren genannten Berufszweige werden auf EUR 0,00 gesetzt.

129x Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 28.-29.09.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 4,80%;
Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung EUR 180,00
für jede weitere derartige Berechtigung EUR 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem § 123 Abs. 14 WKG EUR 90,00



Sparte INDUSTRIE

201x	Fachvertretung Bergwerke und Stahl Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-ausschuss Beschlussdatum: 03.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,08‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; Gesamt: 1,15‰ Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen. EUR 35,00
202x	Fachvertretung Mineralölindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-ausschuss Beschlussdatum: 31.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,30‰; Gesamt: 1,30‰ Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen. EUR 14,50
203x	Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-ausschuss Beschlussdatum: 28.09.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 3,47‰; Sondergrundumlage: 0,13‰; Gesamt: 3,60‰ Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen. EUR 35,00
204x	Fachvertretung der Glasindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-ausschuss Beschlussdatum: 19.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,59‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; Gesamt: 1,67‰ Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen. EUR 35,00
205x	Fachvertretung der Chemischen Industrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-ausschuss Beschlussdatum: 03.04.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,80‰; Sondergrundumlage: 0,10‰; Gesamt: 1,90‰ Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen. EUR 35,00
206x	Fachvertretung der Papierindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsaus-schuss Beschlussdatum: 30.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,52‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; Gesamt: 1,60‰ Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen. EUR 35,00
207x	Fachvertretung der industri-ellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-ausschuss Beschlussdatum: 07.06.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 2,67‰; Sondergrundumlage: 0,13‰; Gesamt: 2,80‰ Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen. EUR 35,00
210	Fachgruppe der Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung am 29.06.2017. Die Grundumlage A bleibt wie bisher bis auf weiteres, die Grundumlage B gilt bis zum Jahr 2020	A) 4,60‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestgrundumlage EUR 70,00 B) Pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Indus-trieholz) EUR 0,25

211x	Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-ausschuss Beschlussdatum: 30.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 3,42‰; Sondergrundumlage: 0,06‰; Gesamt: 3,48‰ Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen. EUR 35,00
212x	Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-ausschuss Beschlussdatum: 16.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Fachverband: 3,47‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; gesamt: 3,55‰ Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäsche-reien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden Fachverband: 1,87‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; gesamt: 1,95‰ Berufsgruppe Textilindustrie Fachverband: 2,07‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; gesamt: 2,15‰ Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Fachverband: 2,13‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; gesamt: 2,20‰ Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Fachverband: 1,39‰; Sondergrundumlage: 0,05‰; gesamt: 1,44‰ Mindestbetrag für alle Mitglieder Berufsgruppe Bekleidungsindustrie EUR 235,00 Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäsche-reien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden EUR 235,00 Berufsgruppe Textilindustrie EUR 150,00 Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie EUR 200,00 Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie EUR 70,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Berufsgruppe Bekleidungsindustrie EUR 117,50 Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäsche-reien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden EUR 117,50 Berufsgruppe Textilindustrie EUR 75,00 Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie EUR 100,00 Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie EUR 35,00 Der Beschluss des Fachverbandes gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.
213x	Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunterneh-mungen Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-ausschuss Beschlussdatum: 03.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fach-verband: 5,50‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; gesamt: 5,57‰ Mindestbetrag. EUR 150,00 Betrag für ruhende Berechtigung EUR 75,00
215x	Fachvertretung NE-Metallindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-ausschuss Beschlussdatum: 02.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fach-verband: 2,50‰; Sondergrundumlage: 0,10‰; gesamt: 2,60‰ Mindestbetrag EUR 70,00 Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00
217x	Fachvertretung der Fahrzeug-industrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-ausschuss Beschlussdatum: 25.09.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachver-band: 0,56‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; gesamt: 0,63‰ Mindestbetrag. EUR 70,00 Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

218x Fachvertretung Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 0,95‰; Sondergrundumlage: 0,05‰; gesamt: 1,00‰		
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss	Mindestbetrag	EUR	70,00
Beschlussdatum: 26.06.2017	Betrag für ruhende Berechtigung	EUR	35,00

Sparte HANDEL

316x Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels	Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung		
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss	a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe, ausgenommen Medizinproduktehändler, die am selben Standort über das uneingeschränkte Handelsgewerbe verfügen und aufgrund der Hauptbetreuung im Gremium bereits grundumlagepflichtig sind.		
Beschlussdatum: 23.05.2017		EUR	89,00
	b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung).	EUR	125,00
	c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listengemeinschaft	EUR	20,00
	Ruhende Berechtigungen gemäß §123 Abs. 14 WKG: die Hälfte		



Grundlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO.1994 in der Fassung des BGBl. I 111/2002

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des uneingeschränkten Handelsgewerbes (Mehrfachsortimenter) sowohl in jenem Gremium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaftliches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gegeben, sofern gemäß § 42 Abs.4 HKG (* § 44 Abs.3 WKG) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.

2. Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.

3. Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe ausgeübt werden, ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.

4. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.

5. Diese Regelung wurde erstmals in der Zeitschrift mut in der Folge 35 vom 19.09.1997 und in der Folge 37 vom 03.10.1997 verlautbart. Es gelten die bezughabenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 WKG BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2017.

Sparte Bank und Versicherung

401x Fachvertretung der Banken und Bankiers	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss	• Betriebsart Banken und Bankiers:		0,934‰
Beschlussdatum: 02.10.2017	• Betriebsart Casinos Austria AG:		0,0‰
	• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:		0,0‰
	• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:		0,0‰
	• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:		0,934‰

Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:			
• Betriebsart Banken und Bankiers:			0,0‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:			0,302‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:			0,0‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:			0,0‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:			0,0‰

Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:			
• Betriebsart Banken und Bankiers:			0,0‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:			0,0‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:			0,047‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:			0,0‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:			0,0‰

Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:			
• Betriebsart Banken und Bankiers:			0,0‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:			0,0‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:			0,0‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:			0,140‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:			0,0‰
Mindestbetrag.	EUR		7,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung	EUR		3,50

402x Fachvertretung der Sparkassen	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,881‰		
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 26.09.2017	Mindestbetrag.	EUR	7,00
	Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG.	EUR	3,00

403x Fachvertretung der Volksbanken	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,065‰		
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 02.10.2017	Mindestbetrag.	EUR	0,00
	Ganzjährig ruhende Berechtigungen.	EUR	0,00

404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,040‰		
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 10.05.2017	Mindestbetrag.	EUR	0,00
	Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG.	EUR	0,00

405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,84‰		
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 02.06.2017	Mindestbetrag.	EUR	0,00
	Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.	EUR	0,00

406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-
ausschuss. Beschlussdatum: 03.10.2017

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für			
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit: 0,0‰			
Mindestbetrag	EUR	0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	0,00	
- alle übrigen Versicherungsunternehmen: 0,89‰			
Mindestbetrag	EUR	0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	0,00	
Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahr für			
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung: 4,60‰			
Mindestbetrag	EUR	25,44	
Höchstbetrag.	EUR	7.000,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	12,00	
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung: 3,80‰			
Mindestbetrag	EUR	25,44	
Höchstbetrag.	EUR	4.542,05	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	12,00	
- alle übrigen Versicherungsunternehmen: 0,00‰			
Mindestbetrag	EUR	0,00	
Höchstbetrag.	EUR	0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	0,00	

Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

501x Fachvertretung der Schienenbahnen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-
ausschuss
Beschlussdatum: 13.09.2017
Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres

a) Ein fester Betrag pro Mitglied von	EUR	350,00
b) Ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung: Lohn-Gehaltssumme von EUR 1 bis EUR 30 Mio. ein Anteil von	0,90‰	
Lohn-Gehaltssumme von mehr als EUR 30 Mio. ein Anteil von	0,30‰	
c) Ein Betrag von	EUR	35,00
pro Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 01.01. des GU-Vorschreibungsjahres		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: die Hälfte. Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.		

507 x Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-
ausschuss
Beschlussdatum: 07.09.2017
Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

1. pro Betriebsstätte bzw. pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
a) Fahrschulen	EUR	983,62
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung.	EUR	181,20
c) Presseagenturen	EUR	181,20
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	EUR	181,20
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen	EUR	181,20
f) Anbieter von Telematikdiensten	EUR	181,20
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie	EUR	181,20
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmungen im Bereich des Verkehrswesens, sofern nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet.	EUR	181,20
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs.	EUR	181,20
2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
a) Fahrschulen	0,0‰ (Promille)	
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung.	0,0‰ (Promille)	
c) Presseagenturen	1,5‰ (Promille)	
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5‰ (Promille)	
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen	1,5‰ (Promille)	
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5‰ (Promille)	
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie	1,5‰ (Promille)	
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmungen im Bereich des Verkehrswesens, sofern nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet.	1,5‰ (Promille)	
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs.	1,5‰ (Promille)	
3. Für den ersten gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres ein fester Betrag	EUR	100,00
4. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß §123 WKG		
a) Fahrschulen	EUR	491,81
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung.	EUR	90,60
c) Presseagenturen	EUR	90,60
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	EUR	90,60
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen	EUR	90,60
f) Anbieter von Telematikdiensten	EUR	90,60
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie	EUR	90,60
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmungen im Bereich des Verkehrswesens, sofern nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet.	EUR	90,60
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs.	EUR	90,60

Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Betriebsstätte:
Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zwei-



Foto: Eisenhans - Fotolia

ten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.

Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderung, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Sparte INFORMATION UND CONSULTING

706	Fachgruppe Druck	Fixbetrag in der Höhe von EUR	200,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2017		
	Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		
		zuzüglich einem Zuschlag von 0,25% der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres - und zwar des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils der dem Druck zugehörigen Mitarbeiter. Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.	



© Heidelberger Druckmaschinen AG

Grundumlagen – Verlautbarungsteil II

Verlautbarung unbefristet geltender Beschlüsse über die Grundumlagen gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung der WKÖ.

Das Präsidium der WKO Steiermark hat alle von den Fachgruppen (Innungen, Gremien) mit unbeschränkter Geltungsdauer gefassten Beschlüsse genehmigt (Genehmigungsdaten: 12. 11. 2015, 13. 7. 2016, 10. 11. 2016).

Mit Wirkung 1. 1. 2010 ist die Zuständigkeit zur Beschlussfassung der Grundumlage im Bereich einer Fachvertretung von den Landeskammern auf die entsprechenden Fachverbände übergegangen. Die Grundumlagen bei den Fachvertretungen wurden von den jeweiligen Fachverbandsausschüssen mit unbeschränkter Wirkungsdauer beschlossen und im erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich gemäß § 123 Abs. 5 WKG genehmigt (Genehmigungsdaten 24. 11. 2010, 23. 11. 2011, 28. 11. 2012, 27. 11. 2013, 26. 11. 2014, 25. 11. 2015, 23. 11. 2016).

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

101	Landesinnung Bau	Die Grundumlage berechnet sich aus 6 Promille der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) im vorhergegangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung eines fixen Mindestsatzes von EUR	180,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 25.03.2015.	Und eines fixen Höchstbetrages von EUR	4.000,00
	Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Für ruhende Gewerbeberechtigungen EUR	90,00
		Für jede weitere Betriebsstätte EUR	180,00

103	Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler	Sockelbetrag als Sonderumlage (Normenbezug) für alle Berufszweige für die erste Berechtigung EUR	47,80
	Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2016		
	Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		
		Für die Berufszweige Dachdecker und Spengler	
		Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,5 %.	
		Mindestbetrag EUR	186,20
		Höchstens EUR	516,00
		Für die 2. Berechtigung in den Berufszweigen	
		Dachdecker und Spengler Sockelbetrag EUR	446,90
		Für jede weitere Berechtigung in den Berufszweigen	
		Dachdecker und Spengler Sockelbetrag EUR	212,80
		Für jede ruhende Berechtigung EUR	93,00
		Für den Berufszweig der Glaser	
		Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,9 %.	
		Mindestbetrag EUR	223,50
		Höchstens EUR	734,20
		Jede weitere Berechtigung zusätzlich EUR	308,60
		Für jede ruhende Berechtigung EUR	106,40

Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni errechnete Indexzahl (gerechnet ab Juni 2016) sowie die Beträge der Grundumlage 2017. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm.gerundet.

104	Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag.	EUR	280,00
		und zusätzlich 1,25 Prozent der vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) im, dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr		
		Insgesamt maximal.	EUR	2.500,00
		Ruhende Berechtigungen.	EUR	140,00
105	Landesinnung der Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Für die Berufszweige Maler (ausgenommen der Maler und Anstreicher)		
		Sockelbetrag für die erste Berechtigung:	EUR	0,00
		Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,0% für den Hauptbetrieb.		
		Mindestens	EUR	99,80
		Höchstens	EUR	791,90
		Sockelbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	99,80
		Ruhend.	EUR	49,90
		Für den Berufszweig der Maler und Anstreicher		
		Sockelbetrag für die erste Berechtigung:	EUR	0,00
		Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1% für den Hauptbetrieb.		
		Mindestsatz	EUR	172,20
		Höchstens	EUR	1.124,80
		Sockelbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	172,20
		Ruhend.	EUR	86,10
		Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen geht die der Maler und Anstreicher vor.		
		Für die Berufszweige Tapezierer		
		Sockelbetrag für die erste Berechtigung	EUR	0,00
		Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1 % für den Hauptbetrieb.		
		Mindestsatz	EUR	313,60
		Höchstens	EUR	1.149,80
		Sockelbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	209,00
		Ruhendsatz erste Berechtigung	EUR	156,80
		Ruhendsatz weitere Berechtigung	EUR	104,50
106	Landesinnung der Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Bauhilfsgewerbe		
		Sockelbetrag für alle Berufszweige soweit nicht gesondert geregelt - für die erste Berechtigung	EUR	0,00
		Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1%.		
		Für den Hauptbetrieb Mindestsatz	EUR	150,00
		Für den Hauptbetrieb maximal	EUR	320,00
		Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag	EUR	75,00
		Für den Hauptbetrieb - Betonwarenerzeuger Mindestsatz	EUR	260,00
		Für den Hauptbetrieb - für Betonwarenerzeuger maximal	EUR	520,00
		Sockelbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	130,00
		Für den Hauptbetrieb - für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen mindestens	EUR	200,00
		Für den Hauptbetrieb - für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen maximal.	EUR	400,00
		Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag	EUR	100,00
		Für den Berufszweig der Bodenleger		
		Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,6 Prozent.		

Mindestsatz	EUR	240,00
Höchstens	EUR	800,00
Ruhende Berechtigung	EUR	90,00

Für den Berufszweig der Pfisterer

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 %

Mindestsatz	EUR	250,00
Höchstens	EUR	600,00
Ruhende Berechtigungen.	EUR	125,00

Sonderumlage als Sockelbetrag für den Berufszweig Pfisterer Lehrlingsaktivitäten und Normenbezug EUR 95,00

Sonderumlage als Sockelbetrag für den Berufszweig Transportbeton Bundeswerbung und Normenbezug

Für die erste Berechtigung. EUR 745,00

Sonderumlage als Sockelbetrag (Normenbezug) für folgende Berufszweige, je Mitglied:

Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung, eingeschränkt auf Vollwärmeschutz; Bauwerksabdichter; Schwarzdecker; Stuckateure und Trockenausbauer; Stuckateur eingeschränkt auf Maschinenputz; Trockenausbau; Gipser; Betonwarenerzeuger; Bodenleger; Estrichhersteller und Belagverleger.	EUR	45,00
---	-----	-------

Ruhendsatz für alle übrigen Berufszweige jeweils 50 % des Mindestsatzes.

Sonderumlage - Ruhendsatz EUR 0,00

Ausgenommen Berufszweig Transportbeton EUR 372,00

Für den Berufszweig der Steinmetze

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2 %

Mindestsatz	EUR	362,00
Höchstbetrag	EUR	1.521,00
Jede weitere Berechtigung/Grundbetrag als Sockelbetrag.	EUR	143,50
Steinbildhauer Grundbetrag als Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	362,00
Steinbildhauer als weitere Berechtigung	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG zahlen die Hälfte.		

107 Landesinnung Holzbau

Beschluss der Fachgruppentagung am 11.03.2015
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr, vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%.

Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu entrichten.

Mindestens	EUR	200,00
Höchstens	EUR	3.200,00
Für jede weitere Berechtigung.	EUR	200,00
Sonderumlage je Mitglied für die erste Berechtigung (Normenbezug und Lobbyingtätigkeit von Holzbau Austria)	EUR	135,00
Für ruhende Berechtigungen werden 50% des Mindestsatzes bzw. der Sonderumlage berechnet.		

108 Landesinnung der Tischler und Holzgestalter

Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2015
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Für alle Berechtigungen, die dem Bereich Tischler zugeordnet sind:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	160,00
plus 1,2% der Summe aller für das vorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil),		
mindestens jedoch	EUR	160,00
Höchstens	EUR	2.035,00
Für jede weitere Berechtigung.	EUR	50,00
Bei Betriebsgründung im ersten Jahr	EUR	160,00

Bei Betriebsübernahme (Eltern bzw. Stief- oder Adoptiveltern, Schwiegereltern, Ehegatten) durch Deszendenten (Kinder oder Enkelkinder) sowie von Schwiegerkindern durch Übergabe oder im Erbwege: Berechnungsgrundlage wie oben mit Beitragssatz des Übergabebetriebes.

	Bei Firmenumwandlung: Für die Berechnungsgrundlage wird das vor der Firmenumwandlung bestehende Unternehmen herangezogen.		
	Ruhende Betriebe.	EUR	80,00
	Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller zugeordnet sind: Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	140,00
	plus 1% der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres		
	Höchstens	EUR	300,00
	Für jede weitere Betriebsstätte	EUR	70,00
	Ruhende Betriebe.	EUR	70,00

110	Landesinnung der Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 20.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag	EUR	220,00
		Und zusätzlich 1,7 Promille von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen		
		Höchstgrenze	EUR	600,00
		Weitere Berechtigungen	EUR	220,00
		Ruhende Berechtigungen.	EUR	110,00

111	Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 26.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag von	EUR	152,10
		Und von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 8,19 Promille		
		Insgesamt maximal.	EUR	1.989,00
		Ruhende Berechtigungen.	EUR	65,00

112	Landesinnung Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 09.04.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag	EUR	140,00
		Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus einem Promillesatz von 3,5 der an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen des Vorjahres.		
		Insgesamt maximal.	EUR	1.400,00
		Ruhende Berechtigungen.	EUR	65,00

113x	Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss Beschlussdatum: 16.09.2010, 15.06.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fixbetrag pro Berechtigung	EUR	150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	EUR	75,00
		Anteil von der an eine GKK zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssummen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) des vergangenen Jahres		0,5%
		Höchstgrenze	EUR	2.500,00

114	Landesinnung der Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 21.07.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag	EUR	195,00
		Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,5 Promille.		
		Höchstgrenze	EUR	700,00
		Weitere Berechtigungen	EUR	195,00
		Ruhende Berechtigungen.	EUR	97,50

115	Landesinnung der Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 09.04.2015. Die Fachgruppentagung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer sowie der Wagner fand am 12.10.2015 statt. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag.	EUR	190,00
		Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent.		
		Ruhende zahlen die Hälfte.		
		Juristische Personen zahlen das Doppelte.		

116	Landesinnung der Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Gold-, Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher Sockelbetrag	EUR	200,00
		Einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.		
		Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR	400,00
		Musikinstrumentenerzeuger Sockelbetrag	EUR	200,00
		Einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
		Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR	400,00

		Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Sockelbetrag	EUR	200,00
		Einen Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
		Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR	400,00

		Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände Sockelbetrag	EUR	150,00
		Einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
		Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR	300,00
		Alle übrigen Beschlussteile werden mit 0 festgesetzt.		

117	Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 24.03.2015 bzw. 23.11.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler zugeordnet sind (für ruhende Berechtigungen halber Satz): Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	320,00
		Plus 1% der Summe aller für das vorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).		
		Für jede weitere Berechtigung.	EUR	100,00
		Höchstens	EUR	700,00
		Für alle Berechtigungen, die dem Bereich Bekleidungsgewerbe zugeordnet sind: Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	200,00
		Plus 1,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).		
		Mindestens jedoch der Sockelbetrag	EUR	200,00
		Und höchstens	EUR	400,00
		Für jede weitere Berechtigung.	EUR	200,00
		Für ruhende Berechtigungen.	EUR	100,00

		Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler zugeordnet sind: Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	165,00
		Plus 1% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).		
		Mindestens jedoch der Sockelbetrag	EUR	165,00
		Und höchstens	EUR	400,00
		Für jede weitere Berechtigung.	EUR	85,00
		Für ruhende Berechtigungen.	EUR	82,50

		Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Textilreiniger, Wäscher und Färber zugeordnet sind: Fester Betrag: Sockelbetrag	EUR	260,00
		Zuschlag von 3‰ der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres.		
		Sockelbetrag für weitere Betriebsstätten.	EUR	170,00
		Ruhende Berechtigung	EUR	130,00
		Höchstgrenze pro Standort	EUR	2.900,00

118 Landesinnung der Gesundheitsberufe

Beschluss der Fachgruppentagung am 13.04.2015
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Berufszweig Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher Sockelbetrag:		
a) Für Schuhmacher, Maßschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und der Reparatur von Schuhen, für die erste Berechtigung	EUR	230,00
b) Für den Berufszweig der Orthopädieschuhmacher für die erste Berechtigung.	EUR	430,00
Und zusätzlich von den im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille.		
Höchstgrenze	EUR	1.200,00
Weitere Berechtigungen		
a) für Schuhmacher, Maßschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und der Reparatur von Schuhen	EUR	230,00
b) für die Berufsgruppe der Orthopädieschuhmacher	EUR	430,00
Berufszweig Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker		
Sockelbetrag:		
a) Für die Berufsgruppe Augenoptiker für die erste Berechtigung	EUR	550,00
für jede weitere Berechtigung	EUR	550,00
b) Für die Berufsgruppe Kontaktlinsenoptiker für jede Berechtigung.	EUR	550,00
c) Für die Berufsgruppe Hörgeräteakustiker für jede Berechtigung.	EUR	235,00
d) Für Bandagisten, Glasaugenerzeuger, Orthopädietechniker und Niederwarenerzeuger für jede Berechtigung.	EUR	150,00
Und zusätzlich von den im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille.		
Höchstgrenze	EUR	1.500,00
Berufszweig der Zahntechniker		
Sockelbetrag	EUR	480,00
Und zusätzlich von den im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 10 Promille.		
Höchstgrenze	EUR	1.150,00
Ruhende Berechtigungen.	EUR	240,00

119 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.07.2016.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Die Grundumlage für Mühlen setzt sich zusammen aus:		
Fester Betrag für die 1. Berechtigung.	EUR	265,00
Höchstens	EUR	1.050,00
Für jede weitere Berechtigung.	EUR	265,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	132,50
Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).		
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von	EUR	0,25
wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.		
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.		
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0.		
Die Grundumlage für Mischfutterhersteller setzt sich zusammen aus:		
Fester Betrag für die 1. Berechtigung.	EUR	265,00
Höchstens	EUR	1.050,00

Für jede weitere Berechtigung.	EUR	265,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	132,50
Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).		
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.		
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne		
F1 (Mineral, Beimischfutter, Einmischraten 0,1-5%)	EUR	0,60
F2 (Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1% sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter)	EUR	0,30
F3 (Fertigfutter) ergibt	EUR	0,10
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0.		
Die Grundumlage für Bäcker setzt sich zusammen aus:		
Fester Betrag für die erste Berechtigung	EUR	190,00
Mindestens jedoch	EUR	225,00
Und höchstens	EUR	1.500,00
Für jede weitere Berechtigung.	EUR	150,00
Ruhende Berechtigung	EUR	110,00
plus 0,5% (Prozent) der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).		
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.		
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.		
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0.		



Foto: Kzenon - Fotolia

Die Grundumlage für Konditoren setzt sich zusammen aus:		
Fester Betrag für die 1. Berechtigung.	EUR	230,00
Mindestens jedoch	EUR	250,00
Und höchstens	EUR	600,00
Für jede weitere Berechtigung.	EUR	250,00
Ruhende Berechtigung	EUR	125,00
plus 0,15% (Prozent) der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungs-beiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).		
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.		
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne)mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.		
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0.		

Die Grundumlage für Fleischer setzt sich zusammen aus:		
Fester Betrag für die erste Berechtigung	EUR	370,00
höchstens	EUR	1.000,00
Für jede weitere Berechtigung.	EUR	370,00
Ruhende Berechtigung	EUR	185,00
plus 1,5 Promille der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungs-beiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)		
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.		
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne)mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.		
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0		

Die Grundumlage für Nahrungs- und Genussmittelgewerbes setzt sich zusammen aus:		
Fester Betrag für jede Berechtigung	EUR	220,00
höchstens (incl. % Satz SV-Beiträge)	EUR	590,00
Ruhende Berechtigung	EUR	110,00
plus 0,2 % (Prozent) der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungs-beiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)		
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.		
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne)mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.		
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge		
10.000.001 kg Vm/J	50.000.000 kg Vm/J	EUR 900,00
50.000.001 kg Vm/J	75.000.000 kg Vm/J	EUR 1.700,00
75.000.001 kg Vm/J	100.000.000 kg Vm/J	EUR 2.900,00
Über 100.000.000 kg Vm/J.		EUR 4.200,00

120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung in der Höhe von EUR 237,00 und einem Promillesatz der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser Promillesatz beträgt 0.	
Beschluss der Fachgruppentagung am 17.03.2015	Für jede weitere Betriebsstätte	EUR 237,00
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Mitglieder, die eine Berechtigung als gewerblicher Masseur haben.	EUR 237,00
	Mitglieder, die eine Berechtigung als freiberuflicher Heilmasseur haben.	EUR 237,00
	Mitglieder, die sowohl die Berechtigung als gewerblicher Masseur als auch als freiberuflicher Masseur haben, zahlen für jede Berechtigung	EUR 118,50
	Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR 474,00
	Ruhende Berechtigung (ganzes Jahr)	EUR 118,50

121 Landesinnung der Gärtner und Floristen	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von € 310,00 jeweils für folgende Berechtigungsarten:	
Beschluss der Fachgruppentagung am 16.03.2015	Floristen (z.B. Blumenbinder, Blumeneinzelhandel etc.), Landschaftsgärtner (z.B. Landschaftsgestalter etc.), Friedhofsgärtner / sonstige Berechtigungen und einem Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser variable Betrag beträgt 0.	
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handels-gesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.	
	Fester Betrag (Mindestbetrag).	EUR 310,00
	Ruhende Berechtigungen zahlen die Hälfte des Sockels.	

122 Landesinnung der Berufsfotografen	Fester Betrag:	
Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2016	Für Voll- u. Pressefotografen	EUR 190,00
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Für Fotokopierer und Lichtpauser	EUR 180,00
	Fix Beträge der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres	EUR 0,00
	Weitere Betriebsstätte	EUR 100,00
	Fixer Betrag pro Mitarbeiter.	EUR 10,00
	Ein fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten	EUR 100,00
	Ruhende Berechtigungen jeweils 50%	
	Werbebeitrag für Voll- und Pressefotografen.	EUR 30,00
	Beitrag RSV (Rechtsschutzverband) für Voll- und Pressefotografen	EUR 15,00



Foto Foto Flecker

123	Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung am 09.04.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Für alle Berechtigungen, die dem Bereich chemische Gewerbe zugeordnet sind: Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 170,00 Zuschlag von 5‰ der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres Höchstens EUR 600,00 Ruhende Berechtigung EUR 85,00 Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger zugeordnet sind: Sockelbetrag EUR 240,00 Zusätzlich von den im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,65 Prozent. Insgesamt maximal. EUR 1.800,00 Ruhende Berechtigung EUR 120,00
124	Landesinnung der Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 09.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag (Sockelbetrag) pro Berechtigung EUR 247,00 und einem Prozentsatz von 1 % der an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des Vorjahres. Der Mitarbeiterzuschlag entfällt. Ruhende zahlen die Hälfte des Sockels.
125B	Landesinnung der Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Pro Berechtigung ein fester Betrag in Höhe von EUR 240,00 Für jede weitere Berechtigung ein fester Betrag in Höhe von. EUR 120,00 Pro Mitarbeiter und dafür ein fester Betrag EUR 0,00 Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz von 0 Pro Sterbefall des Vorjahres EUR 1,70 Für ruhende Berechtigungen kommen 50% pro Berechtigung zu tragen.
126	Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 03.07.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag Berufszweig Berufsdetektive (0200), Berufszweig Bewachungsgewerbe (0300) . . . EUR 150,00 Berufszweig Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) (1410) EUR 180,00 Berufszweig Patentausüber/Patentverwerter (9945). EUR 80,00 Berufszweig Sprachdienstleistungen (9950) EUR 150,00 Berufszweig Wärmeversorgungsunternehmen (1800), die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten EUR 150,00 alle übrigen Berechtigungsinhaber EUR 130,00

Sparte INDUSTRIE

209x	Fachvertretung der Bauindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 30.05.2016 Der Beschluss des Fachverbandes ist unbestritten und gilt bis auf weiteres	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien Mitglieder, die dem Bauarbeiter- Urlaubs - und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen. EUR 2.180,19 Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem BUAG unterliegen EUR 0,00 Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen EUR 2.180,19 Töchter von Mitgliedsfirmen, die nicht dem BUAG unterliegen EUR 0,00 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistungen von Abstellungs-ARGEN*) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,4% Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem BUAG unterliegen 0,4% Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0% Töchter von Mitgliedsfirmen, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0% 3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,0‰ Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem BUAG unterliegen 0,0‰ Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4‰ Töchter von Mitgliedsfirmen, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4‰ Mindestbetrag EUR 0,00 Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß §123 Abs. 14 WKG EUR 0,00 *Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.
216	Fachgruppe der metalltechnischen Industrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Mindestgrundumlage EUR 70,00 Berufszweig Gießereiindustrie 3,38‰ von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (Fachverband: 3,20‰, Fachgruppe: 0,18‰) Alle anderen Berufszweige 0,78‰ von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (Fachverband: 0,60‰, Fachgruppe: 0,18‰)



Foto: Stihl024 - stock.adobe.com

Sparte HANDEL

301	Landesgremium des Lebensmittelhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform		
		Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:		
		Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Lebensmittelgroßhandel).	EUR	69,00
		Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Lebensmitteleinzelhandel).	EUR	47,00
		Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Lebensmittelhandel).	EUR	116,00
		Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung).	EUR	133,00
302	Landesgremium der Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	EUR	22,00
		Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.		
		Tabakwarenumsatz (Bruttoumsatz)		
		a) Tabakfachgeschäfte		
		b) Tabakverkaufsstellen		
		c) Tabakwarengroßhandel		
303	Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	d) alle sonstigen Berechtigungsarten		
		Bei einem Jahresumsatz von		
		EUR 36.300,00	EUR	65,00
		EUR 72.600,00	EUR	78,00
		EUR 145.300,00.	EUR	90,00
		EUR 363.300,00.	EUR	138,00
304A	Landesgremium des Weinhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	EUR 581.300,00.	EUR	216,00
		EUR 726.700,00.	EUR	348,00
		über EUR 726.701,00.	EUR	390,00
		Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz wird mit einem Betrag in der Höhe € 0.00 festgesetzt		
		Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.		
304B	Landesgremium des Agrarhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz wird mit einem Betrag in der Höhe € 0.00 festgesetzt		
		Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.		
305	Fachgruppe des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.			
306	Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.			

304B	Landesgremium des Agrarhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform		
		Fester Betrag (eingeschränktes Handelsgewerbe)	EUR	100,00
		Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuungsgremium)	EUR	150,00
		Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuungsgremium)	EUR	22,00
		Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 14 kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.		
305	Fachgruppe des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag		
		Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuungsgremium).	EUR	230,00
		Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuungsgremium)	EUR	230,00
		Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Nebenbetreuungsgremium	EUR	80,00
		Indexklausel ab 2019:		
		Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat April 2018 (gültig für die Grundumlagenvorschrift 2019) veröffentlichte Indexzahl, sowie die Beträge zum Zeitpunkt des Grundumlagenbeschlusses 2016. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet. Ist der VPI negativ bleibt die Grundumlage gleich und wird nicht gesenkt. (Ausgangsbasis für die jährliche Erhöhung ist die im Monat April veröffentlichte Indexzahl des Vorjahres).		
306	Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.		
304A	Landesgremium des Weinhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	160,00
		Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe Maronibrater und Christbaumhändler	EUR	100,00
		Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung)	EUR	160,00
		Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	EUR	26,00
		Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.		



Foto: Matej Kasalic - Fotolia

307	Landesgremium des Außenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.07.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 100,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbe- treuung). EUR 220,00 c) Nebenbetreuungsgremium bzw. Listenmitgliedschaften EUR 60,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung. Indexklausel: Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2015 = 100 oder, sollte dieser nicht mehr verlaublich werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangs- basis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsindexzahl 2016. Eine Wertan- passung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis aus- schließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Über- schreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets der erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsindex des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielrau- mes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Eurobeträge kaufmännisch zu runden.
308	Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe und Vermietung von Sportartikeln. EUR 76,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbe- treuung). EUR 147,00 c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften. EUR 76,00 d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln (BZ 1235, Handel mit Raucherbedarf). . . . EUR 76,00 Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Ver- braucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder, sollte dieser nicht mehr ver- laublich werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010. Eine Wertanpas- sung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis aus- schließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei je- dem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden. Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalen- derjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
309	Landesgremium des Direktvertriebes Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.07.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 118,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbe- treuung). EUR 145,00 c) Nebenbetreuungsgremium bzw. Listenmitgliedschaften EUR 39,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalen- derjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
310	Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 76,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbe- treuung). EUR 151,00 c) Nebenbetreute Berechtigungen. EUR 76,00 d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln (BZ 125, Papiereinzelhandel im Rahmen einer Tabaktrafik) EUR 39,00 e) Großhandel mit Trafiknebenartikel EUR 39,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung. Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Ver- braucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder, sollte dieser nicht mehr ver- laublich werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis

		für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010. Eine Wertanpas- sung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis aus- schließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei je- dem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden. Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalen- derjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
311	Landesgremium der Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Ein fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten: a) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe EUR 210,00 Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe. EUR 115,00 b) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften. EUR 59,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalen- derjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
312	Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	In den Bereichen Gold-, Silberwaren und Uhrhandel beim Einzel- und Großhandel, dem Handel mit Briefmarken, Münzen, Medaillen und Ordenzeichen beim Einzel- und Großhandel sowie dem Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen und in allen sonstigen Bereichen des Bundesgremiums: 1. Fester Betrag pro Berechtigung 2. Fester Betrag und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitglied- schaftsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 178,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbe- treuung). EUR 240,00 c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften EUR 39,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
313	Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe Alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbeberechtigungen EUR 55,00 Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe Pyrotechnikhandel EUR 18,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe Hauptbetreuungsgremium EUR 129,00 Nebenbetreuungsgremium. EUR 21,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
314	Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.04.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Ein fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 32,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbe- treuung). EUR 135,00 c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften EUR 22,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalen- derjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
315	Landesgremium des Fahr- zeughandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Ein fester Betrag a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe. EUR 135,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Automo- bilhandel). EUR 135,00 c) Nebenbetreute Berechtigungen. EUR 22,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
317	Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 80,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe Hauptbetreuungsgremium EUR 135,00 Nebenbetreuungsgremium. EUR 50,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

318	Landesgremium des Versand, Internet- und allgemeinen Handels Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.07.2016. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	1. Fester Betrag 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR60,00 b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe - Hauptbetreuung EUR125,00 c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften EUR20,00 3. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern-und Auswärtsge-schäfte-Gesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte: € 0,00 11 bis 100 Beschäftigte: € 0,00 mehr als 100 Beschäftigte: € 0,00 Für ruhende Berechtigung kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
------------	---	--

320	Landesgremium der Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag EUR200,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalen-derjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
------------	---	--

Grundlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO.1994 in der Fassung des BGBl. I 111/2002

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des uneingeschränkten Handelsgewerbes (Mehrfachsormenter) sowohl in jenem Gre-mium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaftliches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gege-ben, sofern gemäß § 42 Abs.4 HKG (* § 44 Abs.3 WKG) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.

2. Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.

3. Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe ausgeübt werden, ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.

4. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.

5. Diese Regelung wurde erstmals in der Zeitschrift mut in der Folge 35 vom 19.09.1997 und in der Folge 37 vom 03.10.1997 verlautbart.
Es gelten die bezughabenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 WKG BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2017.



© Jeanette Dietl - Fotolia

Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

502	Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrt-unternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	1. Pro Berechtigung (Konzession) ein fester Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten: a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaf-felt nach Anzahl der Berechtigungen Gruppe 1: erste Berechtigung EUR0,00 Gruppe 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere. EUR0,00 b) Berechtigung nach dem Kraftfahrliniengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen Gruppe 1: erste Berechtigung EUR88,00 Gruppe 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere. EUR88,00 c) Konzessionierte Personen- und Frachtschiffahrt I. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) EUR100,00 II. konzessionierte Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau) EUR0,00 III. konzessionierte Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) . EUR0,00 d) Überfahren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfahren) EUR50,00 e) Floßfahrt, Rafting EUR10,00 f) Hochseeschiffahrt EUR0,00 g) Hafenbetriebe/Umschlagbetriebe EUR0,00 h) Segelschulen EUR50,00 i) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen EUR80,00 j) Vermietung von Schiffen EUR80,00 k) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) EUR50,00 l) Luftverkehrsgenehmigung gemäß VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 . . EUR500,00 m) Luftverkehrsgenehmigung gemäß § 102 Luftfahrtgesetz EUR250,00 n) Flugplätze I. Flughäfen EUR500,00 II. Flugfelder EUR200,00 o) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmungen EUR150,00 p) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) EUR200,00 q) Flugschulen EUR100,00 r) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon). EUR100,00 s) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten EUR100,00 2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien: a) Je Omnibus laut Konzessionsumfang gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz EUR 75,00 je eingesetztem Omnibus gem. Kraftfahrliniengesetz EUR0,00 b) Je Flugzeug einmotorig, bis 2.000 kg / einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg / mehrmotorig, bis 5.700 kg / ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg / mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg / mehrmotorig, mehr als 20.000 kg / Drehflügler (Hubschrauber) / Motorseg-ler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres) / je nicht motorisiertem Luftfahrzeug. EUR0,00 c) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz bis 12 Personen Beförderungskapazität / 13 bis 50 Personen Beförderungskapa-zität / 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität / 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität / 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität / über 400 Personen Beförderungskapazität / Frachtschiff EUR30,00 d) Für alle anderen Beförderungsmittel EUR5,00
------------	---	--

503	Fachgruppe der Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag nach folgenden vier Berechtigungsarten: Kabinenbahnen und Kombilifte EUR810,00 Sesselbahnen/-lifte mit zwei Kategorien 1er- und 2er-Sesselbahnen/-lifte EUR490,00 (ab) 3er-Sesselbahnen EUR620,00 Schlepplifte mit 2 Kategorien: Schlepplifte unter 300 m. EUR79,00 Schlepplifte über 300 m EUR119,00
------------	--	--

Bandförderer und Sonstige	EUR	67,00
Fester Betrag gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien.	EUR	0,00
Fester zusätzlicher Betrag zu den bisher festgesetzten Grundumlagenbeträgen für folgende Berechtigungsarten:		
Sesselbahnen ab 4er*	EUR	800,00
Kabinenbahnen und Kombilifte*	EUR	3.100,00
* Diese Beträge gelten ab dem Betrieb von zumindest 2 der oben angeführten Anlagen innerhalb eines Unternehmens. § 123 Abs. 12 WKG („Rechtsformstaffelung“) kommt für diesen zusätzlichen Betrag nicht zur Anwendung.		

504 Fachgruppe Spedition und Logistik

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2016
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Spedition

Fester Betrag	EUR	0,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	320,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	320,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	550,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	850,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	1.200,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	1.500,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	1.800,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	2.100,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	2.500,00
(Stand der Beschäftigten zum 01.01. jeden Jahres)		

Transportagenturen

Fester Betrag	EUR	250,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Lagerei

Fester Betrag	EUR	250,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Verladergewerbe

Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Frachtenreklamationsbüros

Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00

26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Sonstige Betriebe

Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

505 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2016
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

1. Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungsarten:		
a) Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/Gästewagengewerbe) gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1: erste Berechtigung	EUR	0,00
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	EUR	0,00
b) Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)	EUR	38,00
c) Berechtigung für das Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe	EUR	18,00
d) alle anderen Berechtigungsarten	EUR	18,00
2. Ein Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Kategorien		
a) Je Fahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz		
Taxigewerbe	EUR	57,00
Mietwagengewerbe	EUR	57,00
Gästewagengewerbe.	EUR	28,50
b) Je eingesetztem Fahrzeug laut KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)	EUR	12,00
c) Je Beförderungsmittel laut Konzessionsumfang für das Fiaker und Pferde Mietwagen Gewerbe	EUR	0,00
d) Für alle anderen Beförderungsmittel	EUR	0,00

506 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2016
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:		
Klasse 1:		
Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt (davon € 54,60 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	118,50
Klasse 2:		
Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt. Bei:		
a) uneingeschränkter Berechtigung (davon € 99,20 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	364,10
b) eingeschränkter Berechtigung (davon € 33,10 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	81,70
Klasse3:		
Alle sonstigen Berechtigungen (davon € 36,30 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	72,60

Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

Klasse 1:		
Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt (davon € 13,30 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)		
a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro KFZ laut Konzessionsumfang).	EUR	39,80
b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro KFZ laut Konzessionsumfang). . . .	EUR	39,80
Klasse 2:		

Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt. Bei:		
a) uneingeschränkter Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00
b) eingeschränkter Berechtigung (davon € 6,60 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	24,20
Klasse 3:		
Alle sonstigen Berechtigungen (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00
Es wurde die Wertbeständigkeit der Grundumlage und PR-Umlage nach dem Verbraucherpreisindex in der Fachgruppentagung am 07.07.2012 beschlossen.		

508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen
Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.09.2016
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

1. Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:		
a) Servicegewerbe	EUR	165,00
b) Tankstellengewerbe.	EUR	165,00
c) Garagierungsgewerbe	EUR	165,00
– Halten von Räumen (z. B. Hoch- und Tiefgaragen)		
– Abstellflächen im Freien		
d) alle sonstigen Berechtigungsarten	EUR	165,00
2. Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:		
1–3 Zapfauslässe	EUR	0,00
4–6 Zapfauslässe sowie über 6 Zapfauslässe	EUR	0,00
3. Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m² (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:		
bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze	EUR	0,00
bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze.	EUR	0,00
bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze.	EUR	0,00
bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze.	EUR	0,00
bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze	EUR	0,00
über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze	EUR	0,00
Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.).		
4. Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m² bzw. pro Stellplatz und dafür		
ein fester Betrag	EUR	0,00
Umrechnung Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz		



Foto: Erwin Wodicka - wodicka@aon.at

Sparte TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

601 Fachgruppe Gastronomie
Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2015
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gelten die für den Monat Juni 2005 errechnete Indexzahl sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2006 (Einheitssatz in der Höhe von EUR 110 pro Berechtigung). Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet. Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Fester Betrag für alle Betriebsartklassen EUR 137,00
Fester Betrag für alle Plätze und Platzanzahlklassen. EUR 0,00

602 Fachgruppe Hotellerie
Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2015
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2006 (gültig für die Grundumlagenvorschriften ab dem Jahr 2011) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2007. Für die nicht eingestufteten Betriebe gelten die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2016, sowie als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gelten die für den Monat Juni 2015 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Die Grundumlage setzt sich zusammen:

1. aus einem festen Betrag je Betriebsart gemäß nachstehendem Betriebsartenkatalog

- a) Hotels,
- b) Hotels Garni,
- c) Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten,
- d) Pensionen,
- e) Frühstückspensionen,
- f) Schutzhütten,
- g) Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime,
- h) Appartementhäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer sowie
- i) freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten), die Bemessungsgrundlage nach Betriebsart wird bis auf f) Schutzhütten auf „Null“ gestellt.

2. einem Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe.

Klassifiziert 5*: pro Bett	EUR	11,70
Mindestens.	EUR	429,50
Klassifiziert 4*: pro Bett	EUR	9,60
Mindestens.	EUR	301,80
Klassifiziert 3*: pro Bett	EUR	6,80
Mindestens.	EUR	204,90
Klassifiziert 2*: pro Bett	EUR	6,00
Mindestens.	EUR	180,40
Klassifiziert 1*: pro Bett	EUR	4,80
Mindestens.	EUR	120,30
Nichtklassifiziert pro Bett	EUR	8,20
Mindestens.	EUR	251,10
Ruhendbetriebe: 50% des fiktiven Betrages der jeweiligen Kategorie (Kategorie, Bettensatz mal Bettenanzahl)		
Betriebsart f) Schutzhütten (Pächter)	EUR	52,80

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe
Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2016
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	EUR	230,00
b) Kurbetriebe	EUR	230,00
c) Reha-Betriebe	EUR	230,00
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK).	EUR	180,00
e) Ambulatorien für physikalische Therapie	EUR	180,00
f) Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	EUR	180,00
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen	EUR	230,00

h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen etc.) . . .	EUR	230,00
i) Freibäder	EUR	200,00
j) Natur-, See- und Strandbäder	EUR	200,00
k) Hallenbäder	EUR	200,00
l) Hallenbäder und Freibäder	EUR	200,00
m) Thermal-und Mineralbäder	EUR	200,00
n) Wannen-und Brausebäder	EUR	200,00
o) Saunas und Dampfbäder	EUR	200,00
2. Pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:		
Betriebsarten a, b, c, d, e, f, h:		
0–10 Mitarbeiter	EUR	50,00
11–25 Mitarbeiter	EUR	150,00
26–50 Mitarbeiter	EUR	300,00
51–100 Mitarbeiter	EUR	500,00
über 100 Mitarbeiter	EUR	800,00
Betriebsarten g, i, j, k, l, m, n, o:		
0–10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11–25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26–50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51–100 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz):		0,75 Promille
4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag:		
CT-Gerät	EUR	150,00
MR-Gerät	EUR	200,00
5. Je Bett, welches für die Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:		
1–20 Betten	EUR	50,00
21–40 Betten	EUR	150,00
41–70 Betten	EUR	300,00
71–100 Betten	EUR	500,00
über 100 Betten	EUR	800,00
6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:		
0–50 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
51–100 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
101–500 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
über 500 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
Der Beschäftigtenzuschlag (Pkt. 2) errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres. Der Bettenzuschlag (Pkt. 5) errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gemäß Steiermärkischem Pflegeheimgesetz.		
Die unter Pkt. 1 (Fester Betrag pro Betrieb) angeführten Grundumlagen sind von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen als Grundumlage gemäß § 123 Abs. 12 WKG 1998 neben einer variablen Bemessungsgrundlage ist zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Betriebsarten i, j, k, l, m, n, o, für die keine Staffelung nach der Rechtsform erfolgt.		

604 Fachgruppe der Reisebüros

Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2016
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Die Wertbeständigkeit der Grundumlage wird beschlossen; als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der Statistik Austria monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2015 (gültig für die Grundumlagenvorschriftung ab dem Jahr 2017) errechnete Indexzahl sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2016. Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

Die GU-Bemessungsgrundlage wird für jede Berechtigung als Kombination wie folgt festgelegt:

Pro Voll- und Teilberechtigung und dafür ein fester Betrag

Vollberechtigungen*	EUR	130,00
Teilberechtigungen	EUR	130,00

Sowie je nach Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter Betrag mit folgenden Kategorien:

Vollberechtigungen*

bis 2 Beschäftigte	EUR	0,00
3 bis 7 Beschäftigte	EUR	0,00
8 bis 15 Beschäftigte	EUR	0,00
16 bis 25 Beschäftigte	EUR	0,00
26 bis 50 Beschäftigte	EUR	0,00
51 bis 100 Beschäftigte	EUR	0,00
über 100 Beschäftigte	EUR	0,00

Teilberechtigungen

bis 2 Beschäftigte	EUR	0,00
3 bis 7 Beschäftigte	EUR	0,00
8 bis 15 Beschäftigte	EUR	0,00
16 bis 25 Beschäftigte	EUR	0,00
26 bis 50 Beschäftigte	EUR	0,00
51 bis 100 Beschäftigte	EUR	0,00
über 100 Beschäftigte	EUR	0,00

Die Grundumlage ist gemäß § 123 Abs. 7 WKG 1998 für jede Berechtigung im Sinne des § 2 WKG zu entrichten. Der Erlangung einer Berechtigung nach § 2 WKG ist die Begründung einer weiteren Betriebsstätte gleichzuhalten. Die Grundumlage ist von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

*) Als Vollberechtigung gilt eine Berechtigung nach § 126 Abs. 1 Z 1 und/oder Z 5 bzw. eine Kombination der Ziffern 1 bis 5 GewO 1994 idgF bzw. entsprechende Berechtigungen nach älteren Fassungen der Gewerbeordnung.

605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2016. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

a) Schausteller	EUR	100,00
b) Freizeitparks und Tierparks	EUR	100,00
c) Theater, Varietees, Kabaretts	EUR	100,00
d) Peepshows	EUR	100,00
e) Schaubergwerke	EUR	100,00
f) Veranstaltungszentren	EUR	100,00
g) Zirkusse und Tierschauen	EUR	100,00
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	0,00
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	175,00
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstler-agentur)	EUR	75,00
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlerma-nagement)	EUR	75,00
l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	75,00
m) Kartenbüros.	EUR	75,00
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungs-betriebe	EUR	0,00

2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:

a) Kindergeschäfte	EUR	20,00
b) Schieß- und Spielgeschäfte	EUR	20,00
c) Kleinfahrtsgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	50,00
d) Großfahrtsgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	100,00

Dieser Betrag ist begrenzt mit insgesamt EUR 250,-- pro Berechtigung inklu-sive des festen Betrages.

3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen:

a) Vorführraum 0 bis 100 Personen	EUR	100,00
b) Vorführraum 101 bis 350 Personen	EUR	200,00
c) Vorführraum 351 bis 500 Personen	EUR	300,00
d) Vorführraum 501 bis 1.000 Personen	EUR	500,00
e) Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen	EUR	1.000,00
f) Vorführraum über 2.000 Personen.	EUR	2.000,00

4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 1,1 Promille

5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedin-gungen und dafür ein fester Betrag: EUR 35,00

606	Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	1. Je Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten: 100 Fremdenführer. EUR 95,00 200 Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) EUR 95,00 300 Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) EUR 190,00 400 Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) EUR 150,00 500 Figurstudios EUR 190,00 600 Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash. EUR 95,00 700 Gewerblicher Sportbetrieb Bahnengolf EUR 95,00 800 Gewerblicher Sportbetrieb Golfplatz. EUR 95,00 900 Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen EUR 95,00 1000 Pferde- und Reittrainer, Reitschulen EUR 95,00 1100 Reitställe, Pferde pensionen, Betrieb von Reithallen EUR 95,00 1200 Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art EUR 95,00 1300 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote) EUR 95,00 1400 Segelschulen EUR 95,00 1500 Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation. . . EUR 95,00 1800 Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler EUR 95,00 1900 Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler EUR 95,00 2000 Durchführung von Veranstaltungen EUR 95,00 2100 Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen. EUR 95,00 2200 Organisation und Durchführung von Führungen EUR 95,00 2300 Betrieb von Campingplätzen EUR 190,00 2400 Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen Platzdienstgewerbe. EUR 95,00 2600 Tanzschulen. EUR 95,00 2700 Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Stuntisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen EUR 95,00 2800 Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren). EUR 95,00 2900 Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros) EUR 95,00 3000 Wettterminals (Wettannahmeautomaten) EUR 25,00 3100 Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung) EUR 95,00 3205 Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Bewilligung gemäß STMK. Glücksspielautomaten - und Spielapparategesetz EUR 3.500,00 3205 Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Sonstige Bewilligungen EUR 50,00 3300 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) EUR 95,00 3400 Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos) EUR 300,00 3500 Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden. EUR 3.500,00 3700 Solarien. EUR 95,00 3800 Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe.. . . . EUR 95,00 2. Nach Standplätzen und dafür ein Betrag von. EUR 0,00 3. Je Betriebsstätte und dafür ein Betrag von. EUR 0,00 4. Je Glücksspielapparate und dafür ein Betrag. EUR 20,00 5. Je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag von. EUR 10,00 6. Je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag von. EUR 0,00 7. Je Campingstellplatz a) mit bis zu 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag von. EUR 0,00 b) mit über 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag von.. . . . EUR 0,00 Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.
-----	--	--

Sparte INFORMATION UND CONSULTING

701	Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung am 25.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag pro Berechtigung EUR 235,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
702	Fachgruppe Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 19.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag Berufszweig Wertpapiervermittler EUR 250,00 Berufszweig Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern EUR 185,00 Alle anderen Berufszweige EUR 270,00 Ruhende Berechtigung zahlen die Hälfte.
703	Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 26.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag: Für den Berufszweig Werbeagentur EUR 200,00 Für alle anderen Berufszweige EUR 140,00 Für ruhende Berechtigungen aller Berufszweige EUR 70,00 Bei mehreren Gewerbeberechtigungen im gleichen Berufszweig wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.
704	Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	0100 Unternehmensberatung 0200 IT-Dienstleistung 0310 Bilanzbuchhaltung nach BibuG 0315 Personalverrechner nach BibuG 0320 Buchhaltung nach BibuG Fester Betrag EUR 100,00 Ruhende Berechtigung EUR 50,00
705	Fachgruppe Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 27.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag pro Berechtigung EUR 250,00 Eine Staffellung der GU nach Anzahl der Berechtigungen mit folgender Kategorie: zweiter Berechtigung und jede weitere Berechtigung kommt nicht zum Tragen.
707	Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung am 26.05.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag für Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger):. EUR 558,00 1. Immobilienmakler (fester Betrag) EUR 186,00 2. Immobilienverwalter (fester Betrag) EUR 186,00 3. Bauträger (fester Betrag) EUR 186,00 4. Inkassoinstitute (fester Betrag) EUR 186,00 Zusätzlich 0% des Jahresumsatzes Sonstige Berechtigungen im Bereich Immobilien- und Vermögenstreuhänder (fester Betrag) EUR 186,00
708	Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 17.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag für eingeschränktes Berechtigung Groß- und Kleinhandel EUR 210,00 Fester Betrag für uneingeschränkte Berechtigung Hauptbetreuungsgremium EUR 258,00 Nebenbetreuungsgremium EUR 184,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagen-Satz zur Anwendung.

709

**Fachgruppe der Versicherungs-
makler und Berater in
Versicherungsangelegen-
heiten**

Beschluss der Fachgruppentagung am
10.04.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres
für die Folgejahre.

1. Fester Satz	EUR	0,00
2. Variable Grundumlage		
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:		
Klasse 1: Nichtbetrieb	EUR	160,00
Klasse 2: SV-Beiträge EUR 0,-- bis EUR 1.500,--	EUR	320,00
Klasse 3: SV-Beiträge EUR 1.501,-- bis EUR 3.500,--	EUR	350,00
Klasse 4: SV-Beiträge EUR 3.501,-- bis EUR 7.000,--	EUR	400,00
Klasse 5: SV-Beiträge EUR 7.001,-- bis EUR 14.000,--	EUR	500,00
Klasse 6: SV-Beiträge EUR 14.001,-- bis EUR 21.000,--	EUR	600,00
Klasse 7: SV-Beiträge EUR 21.001,-- bis EUR 29.000,--	EUR	800,00
Klasse 8: SV-Beiträge EUR 29.001,-- bis EUR 36.000,--	EUR	1.000,00
Klasse 9: SV-Beiträge EUR 36.001,-- bis EUR 50.000,--	EUR	1.200,00
Klasse 10: SV-Beiträge EUR 50.001,-- bis EUR 70.000,--	EUR	1.400,00
Klasse 11: SV-Beiträge EUR 70.001,-- bis EUR 90.000,--	EUR	1.600,00
Klasse 12: SV-Beiträge EUR 90.001,-- bis EUR 120.000,--	EUR	2.000,00
Klasse 13: SV-Beiträge EUR 120.001,-- bis EUR 160.000,--	EUR	2.500,00
Klasse 14: SV-Beiträge EUR 160.001,-- bis EUR 210.000,--	EUR	3.000,00
Klasse 15: SV-Beiträge EUR 210.001,-- bis EUR 290.000,--	EUR	4.000,00
Klasse 16: SV-Beiträge EUR 290.001,-- bis EUR 450.000,--	EUR	5.000,00
Klasse 17: SV-Beiträge EUR 450.001,-- bis EUR 650.000,--	EUR	6.000,00
Klasse 18: SV-Beiträge über EUR 650.000,--	EUR	6.500,00
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,00 zugeschlagen.		

710x

**Fachvertretung der Telekom-
munikations- und Rundfunk-
unternehmen**

Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-
ausschuss
Beschlussdatum: 13.10.2016
Beschluss unbefristet und gilt bis auf wei-
teres.

Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen: . . .	3,0 ‰
Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen: . . .	0,5 ‰
Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung)	EUR 400,00
Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR 0,00



Foto: Picture-Factory